

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung - Durchführung - Herausgabevollstreckung

Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, Wegnahme beweglicher Gegenstände.

Hat jemand Ihnen eine Sache herauszugeben, z. B. Arbeitsunterlagen, kommt dieser Pflicht jedoch nicht freiwillig nach, können Sie den/die Gerichtsvollzieher/in beauftragen, den Gegenstand oder die Unterlagen dem/der Schuldner/in wegzunehmen.

Hat jemand Ihnen eine Wohnung, ein Grundstück oder Schiff herauszugeben, können Sie mit der Räumung ebenfalls den/die Gerichtsvollzieher/in beauftragen.

Voraussetzungen

Vollstreckungstitel

Ihnen muss bereits ein Vollstreckungstitel vorliegen. Unter einem Vollstreckungstitel versteht man eine gerichtliche Entscheidung, die einen vollstreckbaren Inhalt hat,
z. B.

Urteile oder Beschlüsse (z. B. Zuschlagsbeschluss aus einer Versteigerung)
gerichtliche Vergleiche, notarielle Urkunden.

Die herauszugebende Sache muss in dem Titel ganz genau bezeichnet sein.

Klausel

Die Klausel ist ein Vermerk auf dem Titel, der Ihnen gestattet, die Zwangsvollstreckung zu beginnen. Sie lautet z. B.: ?Die vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.? Die Vollstreckungsklausel wird in der Regel auf Antrag von der Stelle erteilt, die Urheber des Vollstreckungstitels ist. Sie muss mit Dienstbezeichnung versehen, unterschrieben und gesiegelt sein.

Zustellung des Vollstreckungstitels

Der Vollstreckungstitel muss der Gegenseite bereits zugestellt worden sein. Unter Zustellung ist eine gesetzlich bestimmte Form der Bekanntgabe von Schriftstücken zu verstehen. Die Zustellung von Urteilen und Beschlüssen erfolgt in der Regel von Amts wegen durch das Gericht. Die entsprechende Zustellung wird dann durch das Gericht auf dem Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel bescheinigt.

Haben Sie noch keinen Zustellnachweis können Sie hiermit gleichfalls den/die Gerichtsvollzieher/in beauftragen.

Besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Wollen Sie bereits vollstrecken bevor das Urteil oder der Beschluss rechtskräftig ist und ist die Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar, so müssen Sie dem Vollstreckungsauftrag einen Beleg über die Leistung der Sicherheit beifügen.

Müssen für die Vollstreckung Ihres Herausgabeanspruches weitere besondere Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt werden, so wird der/die Gerichtsvollzieher/in Sie hierüber nach Auftragserteilung aufklären.

Ablauf der Räumungsfrist

Soweit Ihr Auftrag sich auf die Herausgabe einer Wohnung richtet und der Gegenseite im Urteil eine Räumungsfrist eingeräumt wurde, so darf die Räumung erst nach Fristablauf durchgeführt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Vollstreckungsauftrag
Bitte reichen Sie den Auftrag schriftlich ein. Sie müssen den/die Gerichtsvollzieher/in mit
 - der Vollstreckung der Wegnahme bestimmt bezeichneter Sachen sowie ggf.
 - mit der Pfändung wegen etwaiger Kostenbeauftragen.

Soweit Sie den/die Gerichtsvollzieher/in mit der Räumung beauftragen, müssen Sie im Auftrag angeben, ob Sie die Entfernung und Verwertung der Wohnungseinrichtung durch den/die Gerichtsvollzieher/in wünschen oder ob lediglich eine beschränkte Räumung, d. h. der Austausch der Schlösser gewünscht ist und Sie selbst die Verantwortung für die Beräumung der Wohnung übernehmen.

- Vollstreckungstitel mit Klausel und Zustellnachweis
Sie müssen dem Auftrag den Beschluss, das Urteil oder den Vergleich, aus dem sich die wegzunehmenden Sachen ergeben, beifügen.
- Beleg über die Sicherheitsleistung
Beginnen Sie mit der Vollstreckung bereits bevor die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist, so müssen Sie zur Sicherheit der Gegenseite mitunter die Hinterlegung einer Sicherheit belegen. Näheres hierzu unter:<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418046.php>.

<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418046.php>

Gebühren

Für die Beauftragung des/der Gerichtsvollziehers/in mit der Wegnahme beweglicher Gegenstände wird eine Gebühr von 26,00 Euro erhoben. Hinzu kommen Auslagen. Auch ein Zeitzuschlag kann erhoben werden, wenn die Amtshandlung länger als drei Stunden andauert.

Für die Herausgabe einer Immobilie (Wohnung, Keller, Garten) fällt eine Gebühr von 98,00 Euro oder 108,00 Euro an. Hinzu kommen Auslagen - je nach Lage - für Spedition, Zeugen, Schlosser sowie etwaige Kosten für die Einlagerung des Räumungsgutes. Die Auslagen für die Herausgabe einer Wohnung oder die Herausgabe von Geschäftsräumen unter Hinzuziehung einer Spedition belaufen sich regelmäßig auf mehrere Tausend Euro.

Für die zu erwartenden Kosten erfordert der/die Gerichtsvollzieher/in regelmäßig einen angemessenen Kostenvorschuss von Ihnen an.

Rechtsgrundlagen

- § 883 Zivilprozessordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__883.html
- § 724 Zivilprozessordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__724.html
- § 753 Zivilprozessordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__753.html
- § 794 Zivilprozessordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__794.html
- § 885 Zivilprozessordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__885.html
- § 885 a Zivilprozessordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__885a.html
- § 721 Zivilprozessordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__721.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Den Auftrag müssen Sie beim Amtsgericht (Verteilersteller für Gerichtsvollzieheraufträge) an dem Ort an dem sich die herauszugebenden Sachen befinden, einreichen. Die Verteilerstelle leitet den Auftrag hiernach an den/die zuständige/n Gerichtsvollzieher/in weiter.

Informationen zum Standort

Amtsgericht Wedding

Organisationseinheit

Amtsgericht Wedding

Anschrift

Brunnenplatz 1
13357 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.

Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.

Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.

Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr (bitte Hinweise beachten)

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

aktuelle Hinweise:

***Hinweis:** Die Beurkundung von Erbausschlagungserklärungen und Erbscheinsanträgen sowie die Rückgabe von Testamenten ist donnerstags in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.*

Die Telefonnummern für die Terminvereinbarung finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Wedding unter:

[https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/das-gericht/besuchereinformati-
onen/oeffnungszeiten/](https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/das-gericht/besuchereinformati-
onen/oeffnungszeiten/)

***Bitte beachten Sie,** dass die Abgabe von Erbausschlagungserklärungen in Fällen, in denen das Amtsgericht Wedding nicht zugleich das Nachlassgericht ist, täglich ausschließlich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 10.30 Uhr möglich ist.*

Für die Bearbeitung von Erbausschlagungserklärungen wird ausdrücklich um Vorlage eines Sterbenachweises (z. B.: Sterbeurkunde, Anschreiben einer anderen Behörde, Leichenschauschein, behördliche Bestattungsgenehmigung oder Bestätigung des Bestatters) gebeten. Zwingende Voraussetzung ist dies aber nicht.?

Hinweis:

Im Gerichtsgebäude werden Einlasskontrollen durchgeführt. Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen. Bitte halten Sie für die Identitätsüberprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, etc.) bereit. Gegebenenfalls sind Anwalts- bzw. Dienstaussweise an der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Terminsteilnehmer/innen werden darüber hinaus gebeten, ihre Ladung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Nahverkehr

U-Bahn U8 Pankstraße U9 Nauener Platz
Bus M27 Brunnenplatz

Kontakt

Telefon: (0)30 90156 - 0

Fax: (0)30 90156 664

E-Mail:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-wedding/kontakt/artikel.361817.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019